



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

1. Die Stellungnahme Beyerles

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

## β. Zweites Hindernis.

## Die Wergeldstaffelung. § 36.

1. Oben wurde in § 25 ausgeführt, daß sich aus den Wergeldern der friesischen und der sächsischen Edelinges die Gemeinfreiheit des Standes ergibt. Vorbedingung der Erkenntnis ist zunächst, daß der Forscher sich von dem Irrtume der großen Bußerniedrigung frei macht. Sobald man sie fallen läßt, steht das friesische Wergeld sofort auf dem allgemeinen Niveau des Freienwergelds. Die Erforschung der Münzen der *Lex Frisionum* zeigt, daß es vor der *Lex* den sonst bezeugten Betrag von 160 Vollschillingen aufwies. Die sächsische Wergeldzahl beträgt genau das Dreifache und erklärt sich durch die richtige Deutung der friesischen *triplicatio* und des sächsischen *praeceptum pro pace* als temporäre Erhöhung. In Abweichung von diesen Ausführungen meint BEYERLE: Die Stellung der Edelinges als Hochadel (BEYERLE sagt *nobiles*) werde durch die Wergeldstaffel »unwiderleglich« bewiesen. »Denn der Freie ist allerdings bei den ständisch abgestuften Wergeldsätzen der Normträger. Das Wergeld des *Nobilis*, wo für ihn ein eigenes Wergeld angesetzt ist, ist demgegenüber immer ein erhöhtes. Das gilt gerade auch vom sächsischen, von friesischen und vom thüringischen Recht. Die gekünstelten Bemühungen HECKS, durch eine Veränderung des Münzsystems und durch die Unterstellung erhöhter Sonderfrieden — von denen man sonst gar nichts weiß — die hohe Wergeldziffer des *Nobilis*, die in der *Lex Saxonum* c. 14 die Höhe von 1440 Schillingen (= 960 Großschillinge =  $6 \times 160$  Schilling = 6 Freienwergelder) erreicht, plausibel zu machen, müssen, wie schon bemerkt, als endgültig gescheitert angesehen werden«.

Die Urteile stehen somit in schroffem Gegensatze. Aber auch der Umfang der Arbeiten, auf denen sie beruhen. Ich habe meine Erkenntnis in jahrelanger Prüfung der maßgebenden Vorfragen gewonnen. Dagegen urteilt BEYERLE ohne jede nähere Kenntnis von Quellen oder Literatur. Das ergibt sich aus den zahlreichen Unrichtigkeiten, die das Referat enthält und auf die ich zurückkommen werde. Aber zwei umfassendere Mängel möchte ich besonders hervorheben:

2. Der erste ist das Fehlen numismatischer Kenntnisse bei BEYERLE. Für die wichtigste Streitfrage, die Hypothese der